

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Kommunikationsdesign – Präsenzstudium, B.A.
Hochschule:	Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StakV)
2. Der bislang nur im Entwurf vorliegende Kooperationsvertrag zwischen der Wilhelm Büchner Hochschule und der Lab³ e.V. (Darmstadt) muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 3 StakV i.V.m. §§ 9, 19 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind ebenfalls plausibel, jedoch kommt der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Hochschule teils zu abweichenden Ergebnissen.

Zu den vom Akkreditierungsrat ausgesprochenen Auflagen:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 2 StakV) (ehemals Auflage 3 (Kriterium § 12 (2) MRVO): Es muss eine Kapazitätsberechnung vorgelegt werden, die auch die Lehre über die erste Studienkohorte hinaus sicherstellt.):

Im Akkreditierungsbericht stellen die Gutachtenden auf Seite 57 fest, dass sich aus der "nachgereichten Planung für Modulverantwortung und Einsatzplanung für die ersten beiden Jahre des Lehrbetriebs implizit" der Umfang der Professuren ergibt. "Aus den nachgereichten Unterlagen leitet das Gutachtergremium ab, dass es sich um 2 VZÄ für alle drei Studiengänge handelt." Des Weiteren nimmt die Gutachtergruppe an, dass auch für den Fachbereich Design die Professuren ausgebaut werden sollen, da die bereits länger bestehenden Fachbereiche auch überwiegend mit Vollprofessuren ausgestattet sind. Die Planungen hierzu lagen den Gutachtenden jedoch nicht vor.

Weiter sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums die nachgereichten Planungen für die Aufnahme des Studienbetriebs "knapp ausreichend" und bereits ab dem zweiten Studienjahr würden nach ihrer Wahrnehmung "rechnerische Fehlstellen" auftreten. (Akkreditierungsbericht, Seite 58ff.)

Die Hochschule wiederholt in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2022, dass die Zuordnung der Professor*innen zu den verantworteten Modulen für das Präsenzstudium im Zuge der Nachreichung am 07.02.2022 in dem Dokument „Einsatzplanung.pdf“ anhand der Berechnungsgröße der SWS dargestellt wurde. Weiterhin wird dargelegt, dass "sämtliche (designierten) Professor*innen dabei sowohl die Kontaktstunden als auch die Begleitung in den Selbstlernphasen" übernehmen. Die Namen der verantwortlichen Professor*innen wurden in den Modulhandbüchern nachgepflegt.

Dem Akkreditierungsrat erschließt sich nicht eindeutig, ob der Studiengang über den Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Um angesichts des geplanten Ausbaus des Studienganges die personellen Ressourcen sicherzustellen, sieht der Akkreditierungsrat ebenso wie das Gutachtergremium das Erfordernis einer Auflage (§ 12 Abs. 2 StakV), die er gemäß seiner Spruchpraxis umformuliert.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 3 StakV i.V.m. §§ 9, 19 StakV) (ehemals Auflage 4 (Kriterium § 12 (3) MRVO): Für die Nutzung der Werkstätte in Darmstadt muss der geplante Kooperationsvertrag mit Lab3 vorgelegt werden; dieser muss festhalten, in welchem zeitlichen Umfang WHB-Studierende die Werkstätten nutzen können und wie die Betreuung in den Werkstätten erfolgt.):

Auf Nachfrage hat die Hochschule am 11.07.2022 einen Entwurf eines Kooperationsvertrages mit dem Unternehmen Lab³ (bereits vom Vertragspartner unterzeichnet) und den geplanten Änderungen und Ergänzungen, die noch eingepflegt werden müssen, eingereicht. Die o.g. Punkte (zeitlicher Nutzungsumfang der Werkstätten und die Betreuung in den Werkstätten) werden in diesem Entwurf geregelt.

§ 12 Abs. 3 regelt, dass auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist. Gemäß § 19 StakV ist eine Hochschule, die - wie im vorliegenden Fall - eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchführt, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und

3 der vorgenannten Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich. Gemäß § 9 StakV sind Kooperationen dieser Art zudem vertraglich zu regeln.

Der Kooperationsvertrag liegt zwar in der Entwurfsfassung vor; die Hochschule muss jedoch einen in Kraft gesetzten Kooperationsvertrag vorweisen, zumal sie mitteilte, dass ggf. noch Änderungen an der Vereinbarung erfolgen.

Zu weiteren von dem Gutachtergremium/ der Agentur vorgeschlagenen Auflagen:

Ehemals Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Für jeden Studiengang müssen getrennt nach Studienvariante (Fern-/Präsenzstudium) erreichbare Qualifikationsziele definiert und Studieninteressierten über geeignete Kanäle (bspw. Webseite) kommuniziert werden.

Das Gutachtergremium hat gemäß Akkreditierungsbericht auf Seite 33 "jedoch auch nach den Nachreichungen noch Schwierigkeiten, die reale fachliche Qualifikation nachzuvollziehen, wie sie anhand der Studieninhalte auch abgebildet werden kann". Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2022 nochmals geltend, dass die Qualifikationsziele und Zielgruppen je Studiengang bereits nachgeschärft wurden und diese Konkretisierungen vor der Aufnahme des Studienbetriebs auch in die Prüfungsordnungen bzw. die Diploma Supplements für das Fern- und Präsenzstudium übernommen und durch den Fachbereichsrat verabschiedet werden. Dies hat das Gutachtergremium auch anerkennend zur Kenntnis genommen, jedoch als nicht hinreichend bewertet und die o.g. Auflage vorgeschlagen. (Akkreditierungsbericht, Seite 33)

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass unterschiedliche Eingangsqualifikationen der Studierenden nicht notwendig zu unterschiedlichen Qualifikationszielen im Studiengang führen müssen. Die von der Hochschule vorgenommene Definition der gleichen Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign in den beiden Studienvarianten (Fern-/Präsenzstudium) steht demnach nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Hessischen Studienakkreditierungsverordnung (StakV), so dass an dieser Stelle kein auflagenrelevanter Mangel festgestellt werden kann. Die Auflage kann entfallen.

Ehemals Auflage 2 (Kriterium § 12 (1) MRVO): Die theoretische Fundierung in der Fachdisziplin muss durch ein für das Industriedesign spezifisches Theoriemodul gestärkt werden.

Auf Seite 46 im Akkreditierungsbericht wird festgestellt, dass die Wilhelm Büchner Hochschule (WBH) als Reaktion auf die gutachterliche Einschätzung in den Gesprächen, dass theoriebildende Inhalte nicht ausreichend hinterlegt sind, das Plattformmodul „Designgeschichte und Kulturwissenschaften“ im zweiten Semester durch das Modul „Designgeschichte und -theorie“ ersetzt hat. Nach Einschätzung der Gutachtenden liegen "Designtheorie und Medientheorie aber sehr weit auseinander" und haben mit der "Theoriebildung in den begutachteten Studiengängen nichts gemein". Das Gutachtergremium sieht die o.g. Auflage damit als nicht erfüllt an.

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme vom 16.03.2022 wiederholt geltend, dass die Auflage

bereits teilweise erfüllt worden sei, indem das "ursprünglich geplante Plattformmodul „Designgeschichte und Kulturwissenschaften“ im zweiten Semester im Zuge der Nachreichung am 07.02.2022 durch das Modul „Designgeschichte und -theorie“ ersetzt wurde." Des Weiteren stellt die Hochschule aber auch fest: "Dieser Auflage vollumfänglich zu folgen und das Modul darüber hinaus studiengangsspezifisch zuzuspitzen, entspricht nicht der Lehrphilosophie der Wilhelm Büchner Hochschule. Nach unserem Selbstverständnis ist es zentraler Bestandteil eines Studiums, besonders im Rahmen der Grundlagenausbildung (erstes und zweites Semester), dass die Studierenden auch „über den Tellerrand hinausschauen“ und sich mit angrenzenden Disziplinen vertraut machen. Besonders bei Modulen wie „Designgeschichte und -theorie“ kommt dieser Ansatz zum Tragen, was bedeutet, dass natürlich an verschiedenen Stellen auch ein Kontext zwischen den Entwicklungen in den einzelnen Disziplinen Industriedesign / Kommunikationsdesign / Nachhaltiges Design hergestellt wird."

An dieser Stelle kann der Akkreditierungsrat keinen auflagenrelevanten Mangel feststellen. Die Auflage kann entfallen.

Ehemals Auflage 5 (Kriterium § 12 (3) MRVO): Es muss konkretisiert werden, ob die Entwurfs- und Experimentier- sowie Modellbauwerkstatt am Campus Frankfurt zu Studienstart zur Verfügung stehen soll und wie die Zugänglichkeiten und Betreuung außerhalb der Lehrveranstaltungen geregelt werden.

Auf Nachfrage hat die Hochschule am 11.07.2022 schriftlich bestätigt, dass die Wilhelm Büchner Hochschule die Ausstattung einer Entwurfs-, Experimentier- sowie Modellbau-Werkstatt gemäß der beigefügten Aufstellung vornehmen wird und diese Ausstattung zum Studienstart im Oktober 2022 am Campus Frankfurt zur Verfügung stellen wird. Die beigefügte Aufstellung beinhaltet auch Angaben zur Betreuung der Studierenden. Die Auflage kann daher entfallen.

